staatliche
berufsschule
mindelheim

mit Burkhart-Grob-Schule
Technikerschule
und den Standorten in
Bad Wörishofen und Memmingen

Das Wichtigste auf einen Blick.

Informationsbroschüre für neue Schülerinnen und Schüler

Stand: Schuljahr 2026/2027 – Standort Mindelheim

Wirtschaft und Verwaltung
Fahrzeugtechnik
Landwirtschaft
Berufsvorbereitung
Technikerschule

Mit Perspektiven in die Zukunft!

berufsschule mindelheim
Hauptstelle der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung 3
2. Leitziele 4
3. Umweltbewusstes Verhalten 5
4. ÖPNV 6-7
5. Anfahrt 8
6. Hausordnung 9
7. Infektionsschutzgesetz 10-11
8. Beratungsteam und Jugendsozialarbeit 12
9. EDV-Anmeldung 13
10. Nutzungsordnung EDV 14-15
11. NextCloud und WebUntis 16
12. Passwort-Reset 17
13. Datenschutzhinweis Bilder 18
14. Datenschutzhinweise 19
15. Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen 20
16. Verhalten im Krankheitsfall und bei Unterrichtsbefreiungen 21
17. Krankmeldung über WebUntis 22
18. Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung 23
19. Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (ausgedruckt) 24
20. Empfangsbestätigung (ausgedruckt) 25
21. Entschuldigung/Antrag auf Beurlaubung (ausgedruckt) 26

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie ganz herzlich an unserer Schule und freuen uns darauf – mit Ihnen gemeinsam – Ihre berufliche Zukunft zu gestalten.

Katrin Wilhelm, StDin	Gottfried Göppel, OStD	Jürgen Weber, Lk i. A.
ständige Vertreterin des Schulleiters	Schulleiter	Mitarbeiter in der Schulleitung

Verwaltung:	Manuela Schiegg	Hausmeister:	Hans-Peter Kimmerle
	Felicitas Nertinger		Wolfgang Ehrenhuber
	Melanie Vogt		Mazen Kasoha
	Martina Quirmbach		Andre Sperling

An der Staatlichen Berufsschule Mindelheim werden die Sprechstunden nach Bedarf angeboten, Sie erreichen die Lehrkräfte am einfachsten per E-Mail (vorname.nachname@bsmn.de). Die Namen der Lehrkräfte finden Sie auf unserer Homepage (www.bsmn.de).

Kontakt:
Berufsschule Mindelheim, Westernacher Str. 5, 87719 Mindelheim, verwaltung@bsmn.de

Leitziele unserer Schule

Wir stellen den Schüler in den Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir…
- berücksichtigen die sich wandelnde Arbeitswelt durch praxisnahes und berufsbezogenes Lehren und Lernen,
- motivieren zum lebenslangen Lernen,
- fördern benachteiligte sowie leistungsfähige Schüler,
- vermitteln fachliches und allgemeinbildendes Wissen,
- nehmen unseren Erziehungsauftrag ernst.

Wir bieten eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Wir…
- arbeiten eng mit Betrieben, Ausbildungsstellen und den für die Ausbildung verantwortlichen Organisationen und Verbänden zusammen,
- beziehen Eltern und Erziehungsberechtigte in unsere Arbeit mit ein.

Wir gestalten unseren Unterricht professionell und zeitgemäß.

Wir…
- bilden uns regelmäßig fort,
- geben neue Erkenntnisse an unsere Kolleginnen und Kollegen weiter,
- setzen unser neu erworbenes Wissen im Unterricht ein,
- arbeiten nach den Vorgaben des Lehrplans unter Berücksichtigung von Lernfeldern,
- gestalten unseren Unterricht fachlich fundiert, methodisch, abwechslungsreich unter Einbeziehung moderner Medien.

Wir vermitteln Wertvorstellungen.

Wir…
- achten auf Werte wie Toleranz, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Leistungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gewaltfreiheit,
- handeln nach demokratischen Grundsätzen,
- schärfen das Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt,
- sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und leben diese Werte vor.

Wir pflegen einen respekt- und vertrauensvollen Umgang miteinander.

Wir…
- sprechen offen über Probleme,
- lösen Konflikte auf faire Weise,
- halten uns an demokratisch gefällte Entscheidungen,
- setzen uns für ein angenehmes Schulklima ein.

Wir suchen die Arbeit im Team.

Wir…
- kommunizieren und kooperieren für eine erfolgreiche Schularbeit,
- arbeiten an gemeinsamen Projekten,
- bereiten Unterricht gemeinsam vor.

Wir bemühen uns um eine Optimierung der Schulorganisation.

Wir…
- unterstützen neue Kolleginnen und Kollegen,
- machen Verwaltungs- und Entscheidungsabläufe transparent,
- vereinfachen bzw. reduzieren Verwaltungsarbeiten,
- sorgen für einen gerechten Lehrereinsatz,
- achten auf gut ausgestattete Fach- und Unterrichtsräume.

Wir alle tragen zum positiven Erscheinungsbild unserer Berufsschule bei.

Wir…
- identifizieren uns mit unserer Schule,
- zeigen schulisches und außerschulisches Engagement,
- informieren die Öffentlichkeit über unsere Arbeit,
- pflegen Kontakte zu anderen Schulen.

Umweltbewusstes Verhalten

Umweltbewusstes Verhalten gehört zu unseren Leitzielen.
Dazu können wir alle wirkungsvoll beitragen, indem wir folgende Punkte beachten:

1. Strom:

a) Lampen und andere elektrische Verbraucher nur bei Bedarf einschalten.
b) In den Pausen Licht in den Klassenzimmern ausschalten.
c) Prüfen, ob wirklich alle Leuchten eingeschaltet sein müssen.
d) Beim Verlassen des Raumes Licht ausschalten und kontrollieren, ob PCs, Monitore, Beamer und Dokumentenkamera ausgeschaltet sind.

2. Heizung: Während der Heizperiode wird regelmäßig eine Stoßlüftung durchgeführt.
Dazu alle Fenster kurzzeitig weit öffnen.
Ziel ist, einen völligen Luftaustausch zu erreichen.
Fenster nicht dauernd geöffnet lassen.
Bitte überhitzte Räume den Hausmeistern melden.

**Pro Klasse werden zwei Energiemanager eingesetzt,
die die Einhaltung dieser Punkte überwachen.**

3. Wasser: Sparmöglichkeiten, z. B. Wasserstop bei der Toilettenspülung nutzen.

4. Abfall: Müll grundsätzlich vermeiden!

a) Müllentsorgung auf den Gängen mit drei Kammer-System
b) Trennung in „gelber Punkt" (z. B. Plastik, Alu, Blechdosen), Restmüll und Altpapier
c) Flaschen und Glas zum Hausmeister bringen
d) Leere Batterien in den Behälter im Eingangsbereich
e) Alte Handys und leere Toner können in Raum H111 abgegeben werden.
f) Abfalleimer in den Klassenräumen ausschließlich für die Papierhandtücher verwenden

Der Ordnungsdienst und die jeweilige Lehrkraft überwachen die Einhaltung der Maßnahmen.

5. Mängel: Grundsätzlich werden alle auftretenden Mängel den Hausmeistern gemeldet (z. B. tropfende Wasserhähne, leckende Toiletten, undichte Fenster).

Mit dem ÖPNV zur Schule
– Gut für mich, gut für die Umwelt! –

Kommst Du bisher mit dem Auto zur Schule? Das hat sicherlich gewisse Vorzüge. Doch wer kann schon behaupten, dass er mit 700 PS seinen Schulweg zurücklegt und das, unter Umständen, noch völlig kostenfrei und klimaschonend? Die Nutzung des ÖPNV macht's möglich!

Mit 700 PS in die Schule!

Kostenfrei bzw. kostengünstig zur Schule – so geht's!

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Dir Deine ÖPNV-Beförderungskosten zur Schule und wieder nach Hause komplett oder zum Teil erstattet. Bei Strecken unter 3 km gibt´s leider nichts.

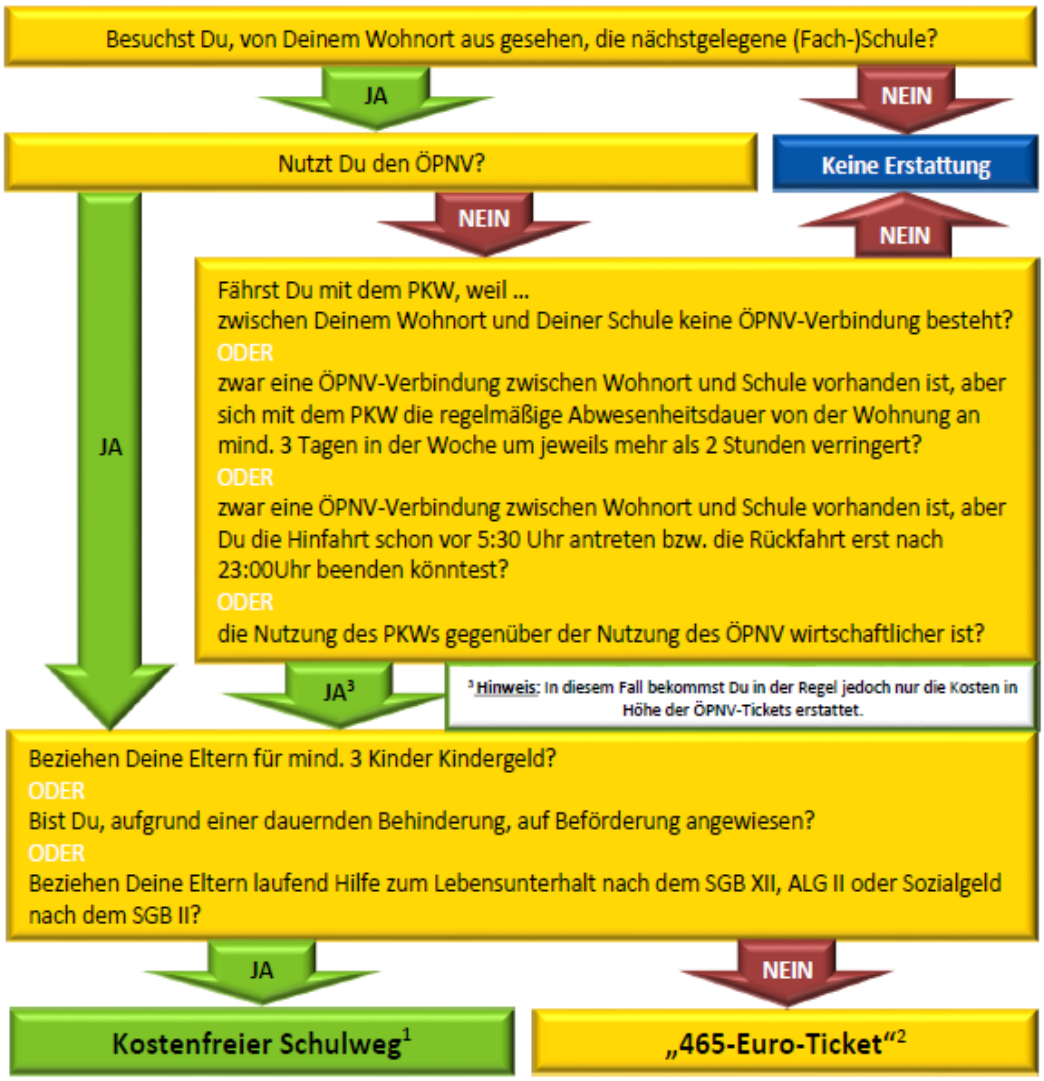

Um Dir die Kosten erstatten zu lassen, musst Du bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr einen Antrag an das Landratsamt in dem Landkreis stellen, in dem Du Deinen Wohnsitz hast. Falls Du in einer kreisfreien Stadt wohnst, ist diese zuständig. Bitte wende Dich frühzeitig an Dein Landratsamt oder Deine kreisfreie Stadt, sie helfen Dir gerne weiter und prüfen, ob Du tatsächlich eine Erstattung bekommen kannst. Die wichtigsten Informationen findest Du im Netz unter www.unterallgaeu.de/oepnv .

¹ - komplette Kostenerstattung auf Antrag im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (bei ÖPNV jeweils günstigstes Ticket)
² - Kostenerstattung auf Antrag im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs mit 465 Euro Eigenanteil pro Schuljahr (Familienbelastungsgrenze), bis Schuljahr 2020/2021: 440 Euro Eigenanteil pro Schuljahr

Wo kann ich meine ÖPNV-Verbindung checken?

Alle Fahrpläne für Bus und Bahn sind auf der Homepage oder in der kostenlosen App der Bayerischen Eisenbahngesellschaft verfügbar. Hier kannst Du Deinen persönlichen Fahrplan erstellen und sogar eine Echtzeitauskunft Deines Busses oder Zuges abfragen. Natürlich kannst Du auch die Fahrplanauskunft der DB nutzen.

www.bayern-fahrplan.de | Bayern-Fahrplan im Play-Store | Bayern-Fahrplan im Apple-Store | www.bahn.de | DB-Navigator

Bei Fragen hilft Dir auch der zuständige Verkehrsverbund weiter. Für die Landkreise Unterallgäu und Günzburg sowie die Stadt Memmingen ist das der Verkehrsverbund Mittelschwaben VVM. Du erreichst ihn unter www.vvm-online.de oder telefonisch unter (0 82 82) 82 87 00.

Was kostet mich der Spaß?

Viele ÖPNV-Tickets kannst Du mittlerweile online kaufen. Der VVM bietet Tickets auf seiner Internetseite oder über die VVM/mona-App zum Kauf an. Bei der Bahn kannst Du Tickets bequem über den DB-Navigator erwerben. Natürlich kannst Du dort auch erstmal den Preis Deiner Fahrkarte checken.

www.vvm-online.de | VVM/mona-App im Play-Store | VVM/mona-App im Apple-Store | DB Navigator

Bayerisches Ermäßigungsticket (Deutschland-Ticket)

Ticketkonditionen:
Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein reguläres Deutschlandticket, d.h. der Öffentliche Nahverkehr kann in ganz Deutschland flexibel genutzt werden. Somit eignet es sich für alle Schul-, Arbeits- und Freizeitwege. Das Ticket kostet 38 €, wird als digitales Abo ausgegeben und ist jeden Monat kündbar.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie im Downloadbereich der Homepage:

Berufsschule: https://www.bsmn.de/berufsschule-mindelheim/downloads/

Technikerschule: https://www.bsmn.de/technikerschule-mindelheim/downloads/

D-TICKET

Befüllen Sie das Formular und drucken Sie es anschließend aus.

Die Bestätigung und einen Stempel erhalten Sie nur bei vollständig ausgefüllten Formularen von Ihrem Klassenleiter.

Stadtplan Mindelheim

berufsschule mindelheim

Krumbach

Staatliche Berufsschule Mindelheim
Westernacher Str. 5
87719 Mindelheim

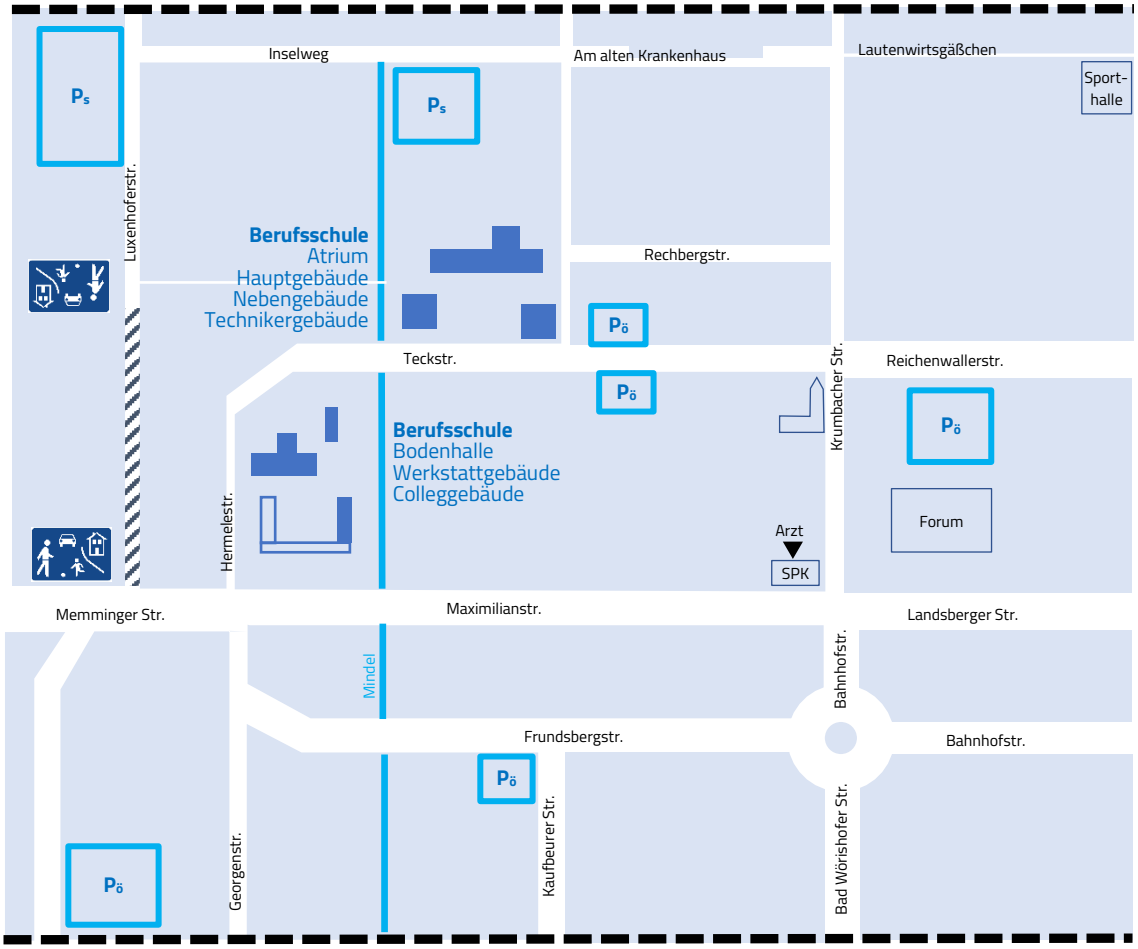

Buchloe

Memmingen

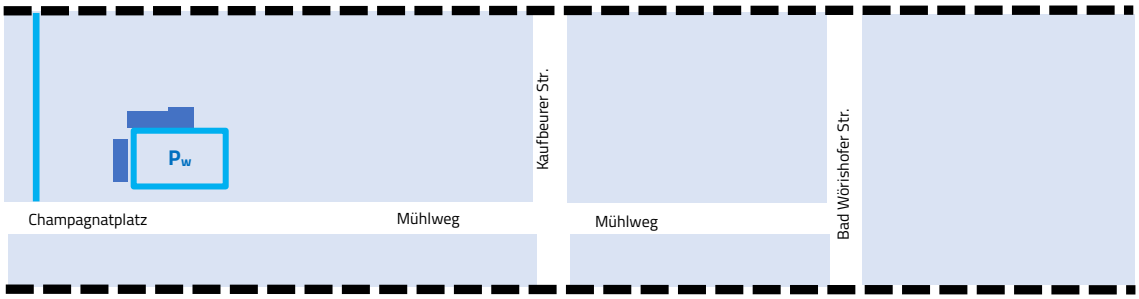

Internat der Berufsschule Mindelheim
Champagnatplatz 4a
87719 Mindelheim

Anschlussstelle Mindelheim

Memmingen ◁ A96 ▷ München

▽

Kaufbeuren

P_s Parkplatz mit Parkausweis der Schule
$P_ö$ öffentlicher Parkplatz
P_w Wohnheimparkplatz

Hausordnung

Die nachfolgende Hausordnung ist auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben für die Schulen in Bayern erstellt worden. Ein reibungsloses Zusammenleben und Arbeiten in der Schule sind nur möglich, wenn alle Beteiligten unter Beachtung bestimmter Grundsätze aufeinander Rücksicht nehmen. Diese Regelungen sind für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulleitung gleichermaßen verbindlich.

1. Unterrichtsbeginn

Jede/r Schüler/-in hat so rechtzeitig zu erscheinen, dass sie/er spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Klasse ist. Ist eine Lehrkraft 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, ist dies im Sekretariat zu melden.

2. Pausen

Während der Pausen sind die Unterrichtsräume zu verlassen. Die Schüler/-innen halten sich in der Pausenhalle oder im Pausenhof auf. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Vormittagspause verboten. In Toiletten und Waschräumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Für sämtliche Abfälle sind die vorgesehenen Recyclingbehälter zu verwenden. Leere Flaschen aus dem Pausenverkauf sind beim Hausmeister abzugeben.

3. Unterrichtsende

Für die Ordnung im Klassenzimmer sind alle Schüler/-innen verantwortlich. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen, die Tafel ist zu reinigen, die Fenster sind zu schließen und Abfälle zu entsorgen.

4.Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Übermäßiger Lärm in Klassenzimmern und Gängen ist zu vermeiden. Sitzen auf Fensterbänken, Treppenstufen und Heizkörpern ist zu unterlassen. Beim Stunden-/Lehrerwechsel befinden sich die Schüler/-innen in ihrem Unterrichtsraum. Für Kleidungsstücke, Helme etc. stehen Garderoben zur Verfügung. Nicht zum Unterricht gehörende Gegenstände dürfen nicht in das Schulhaus mitgebracht werden, ggf. werden diese abgenommen. Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet; Trinkflaschen müssen in der Schultasche aufbewahrt werden.

Die Richtlinien zum umweltbewussten Verhalten sind zu beachten.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Das Rauchen, Kau- und Schnupftabak und die Verwendung von E-Zigaretten bzw. E-Shishas, etc. sind ausschließlich in dem abgesperrten Bereich vor der Technikerschule erlaubt.

5. Haftung

Die Schüler/-innen sollen mit den Unterrichtsmitteln und Geräten der Schule pfleglich umgehen. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel oder andere Gegenstände vorsätzlich beschädigt oder verschmutzt wird dafür haftbar gemacht. In den Computerräumen darf nur mit schuleigenen Programmen gearbeitet werden. Das Kopieren von Programmen jeglicher Art ist untersagt. Für mitgebrachte Gegenstände und für Geld haften Schule und Sachaufwandsträger nicht.

6. Unfälle

Alle Schüler/-innen sind gegen Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg gesetzlich versichert. Um Nachteile für die/den Beteiligte/n zu vermeiden, ist in jedem Falle der behandelnde Arzt auf den Tatbestand des Schulunfalles hinzuweisen. Außerdem ist im Sekretariat umgehend eine Unfallmeldung zu erstatten.

7. Beurlaubungen

Schüler/-innen können nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Dieser Antrag muss i. d. R. mindestens 1 Monat vor geplantem Beginn der Beurlaubung eingereicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass betriebliche Gründe, wie etwa erhöhter Arbeitsanfall, keine „dringenden Ausnahmefälle" sein können. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Im Übrigen ist der Erholungsurlaub in den Schulferien zu nehmen.

8. Versäumnisse

Kann ein/e Schüler/-in aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. Im Falle telefonischer Verständigung muss die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden. Der/Die Schüler/-in ist in jedem Falle verpflichtet, den Ausbildungsbetrieb umgehend vom Unterrichtsversäumnis zu verständigen.

9. Parken

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Unterstell-möglichkeiten abzustellen,

sonstige Zweiräder in den speziell dafür ausgewiesenen Stellflächen.

PKW dürfen auf den Parkplätzen am Inselweg und Luxenhofer Straße nur auf den ausgewiesenen Parkflächen mit einem **Parkausweis** abgestellt werden.

10. Sportanlagen

Die entsprechenden Regelungen der Haus- und Schulordnung gelten für die Sporthalle und auch für den Weg dorthin.

11. Sonstiges

Der im Klassenzimmer angebrachte Fluchtplan bei Feueralarm ist unbedingt zu beachten.

Den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters sind unbedingt Folge zu leisten.

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

   Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

   Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

   Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

   Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

   Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

   Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitis-Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitis-Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

berufsschule mindelheim

Beratungsteam

Die Beratung ist freiwillig, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht!

Alle Infos: www.bsmn.de

Schulpsychologin

Simone Wörz

- bei Prüfungsangst und Schulvermeidung
- bei Lern- und Leistungsproblemen
- bei psychischen Problemen
- bei Fragen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz (z. B. bei Lese-/Rechtschreibstörungen)
- bei der Vermittlung und Begleitung zu z. B. Kliniken, Fachärzten, Psychologen, Erziehungsberatungsstellen

SCHUL BERATUNG

Kontakt und Sprechzeiten:

Jugendsozialarbeit

Luca Weissenhorn

- bei persönlichen Problemen und in akuten Krisen
- bei Schwierigkeiten in der Ausbildung
- im Umgang mit Behörden/Ämtern
- bei Konflikten, Mobbing und Themen rund um die Klassengemeinschaft
- Vernetzung mit: Beratungsstellen, Behörden/Ämtern, Ärzten und Therapeuten

JAS

Kontakt und Sprechzeiten:

Beratungslehrerin

Agnes Hölzler

- bei Fragen zur Ausbildung und zu Ausbildungsrichtungen
- „Schullaufbahnberatung“: z. B. Was mache ich nach meiner Ausbildung?
- bei Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten
- bei Fragen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz
- über mögliche Lerntipps

SCHUL BERATUNG

SKM

Kontakt und Sprechzeiten:

Ansprechpartner für Inklusion

Ulrich Schöneich

- beim Übergang an die Berufsschule
- bei allen Fragen zur Inklusion
- bei Fragen zum Nachteilsausgleich
- bei dauerhaften Beeinträchtigungen
- bei der Vermittlung zu weiteren Beratungsstellen bei besonderem Unterstützungsbedarf
- bei der Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit

INKLUSION und Schule

Kontakt und Sprechzeiten:

Nutzung des Schulnetzwerkes

berufsschule mindelheim

Anmeldung

Als Schüler*in melden Sie sich mit einem Anmeldenamen an, der sich aus der Klassenbezeichnung und Ihrem Nachnamen zusammensetzt. (Umlaute werden nicht geschrieben: ä=ae, ü=ue, ö=oe, ß=ss).
Ihr erstes Kennwort besteht aus den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens (erster Buchstabe groß ohne Umlaut) und dem Geburtsdatum im Format TT.MM.JJJJ, also NaTT.MM.JJJJ.
Das Kennwort müssen Sie bei der ersten Anmeldung ändern (Sie dürfen dieses wieder verwenden, wichtig ist: **Wählen Sie eines, das Sie nicht vergessen**). Ihr Kennwort muss mindestens acht Zeichen umfassen, es muss Zeichen aus drei der folgenden vier Kategorien enthalten: (- Großbuchstaben, - Kleinbuchstaben, - Ziffern, - nicht alphabetische Zeichen (zum Beispiel !, $, #, %)) und **darf nicht den Kontonamen des Benutzers oder mehr als zwei Zeichen enthalten, die nacheinander im vollständigen Namen des Benutzers vorkommen**.
Dieses Kennwort ist für niemanden sichtbar, behandeln Sie Ihr Kennwort genauso vertraulich, wie die PIN Ihrer EC-Karte.

Anmeldebeispiel:
Der Schüler Max Müller ist am 7.4.09 geboren und besucht die Klasse FNF11a.
Anmeldename: FNF11aMueller
Kennwort: Mu07.04.2009

Der Anmeldename ist auf 20 Zeichen begrenzt. Der Schüler Müller-Lüdenscheid aus der Klasse KEH11a meldet sich wie folgt an:
Anmeldename: KEH11aMuellerLuedens (Bindestrich entfällt)

Die Anmeldungen am Netzwerk und die
aufgerufenen Internetseiten werden protokolliert!

Persönlicher Speicherplatz, Laufwerk P:

Auf dem Laufwerk P: steht Ihnen persönlicher Speicherplatz zur Verfügung. Es kann von jedem Arbeitsplatz aus nach der Anmeldung auf diesen Speicherplatz zugegriffen werden. Lehrkräfte sind auf Grund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht berechtigt, die von Schüler*innen erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten, zu kontrollieren. (Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse.)
In dieses Laufwerk ist die Bibliothek Dokumente umgeleitet, so dass Sie keine Datei lokal auf den Rechnern speichern.

Verteilung von Daten, Laufwerk V:

Auf dem Laufwerk V: werden Ihnen von Lehrkräften Aufgaben und Daten zur Verfügung gestellt. Sie haben darauf nur Lesezugriff. Zur Bearbeitung der Aufgaben und Daten müssen Sie diese zuerst nach P: (Persönlicher Speicherplatz) kopieren.

Austausch von Daten, Laufwerk W:

Auf dem Laufwerk W: gibt es ein Verzeichnis für Ihre Klasse. Hier können Sie mit Schüler*innen Ihrer Klasse oder Gruppe Daten austauschen.

Datensicherung

Vor Beginn der Sommerferien müssen Sie Ihre persönlichen Daten z.B. auf einem USB-Stick sichern. In den Ferien werden alle Schülerkonten und die dazugehörigen Daten gelöscht. Für das neue Schuljahr werden die Schülerkonten neu angelegt.
Zusätzlich wird empfohlen, dass Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Daten auf externen Datenträgern sichern. (Auf schulischen Rechnern gibt es keine Datensicherheit)

Die Schule haftet grundsätzlich nicht für verloren gegangene Daten!

Nutzungsordnung der Computereinrichtungen und des Internetzuganges

berufsschule mindelheim

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Staatliche Berufsschule Mindelheim mit Außenstellen in Bad Wörishofen und Memmingen, mit Berufsfach-, Fachschulen und Fachakademie gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten. Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den Datenschutzbeauftragten bzw. den Systembetreuer gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuung durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Private Endgeräte dürfen nicht an das Schulnetz angeschlossen werden, externe Speichermedien dürfen an die schulische IT-Infrastruktur angeschlossen werden (ACHTUNG: Virenscanner löscht potentiell gefährliche Dateien ohne Nachfrage).

3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

4. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es findet keine regelmäßige Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulnetzes statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

5. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellten persönlichen Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur ist eine Authentifizierung notwendig. Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis nach Möglichkeit Sicherheitskopien (Backup) an. Die Schule bietet zudem eine schul-, klassen- oder kursspezifische Austauschverzeichnisstruktur unter den Laufwerksbuchstaben V und W, Verteilung und Austausch an, auf dem jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft Dateien bereitstellen kann. Dieses Austauschverzeichnis dient dem schnellen Dateiaustausch während des Unterrichts. Schützenswerte (z. B. personenbeziehbare Daten) müssen hinreichend vor Fremdzugriff geschützt werden (z. B. Passwortschutz). Die Inhalte dieser Verzeichnisse werden zum Schuljahresende gelöscht.

6. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, die Infrastruktur außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten in geringem Umfang zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur privaten Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben.

7. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

8. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter
www.km.bayern.de/schuledigital/datensicherheit-an-schulen.html.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

Zugang zum schulischen WLAN über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key): Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key) zur Verfügung (Zugangssicherung). Die Nutzerinnen und Nutzer haben dabei denselben Zugangsschlüssel, der monatlich/jährlich geändert und über einen Aushang in den Klassenzimmern/per E-Mail bekannt gegeben wird. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken.

3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine
zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung.

4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten.

Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schadsoftware zu nutzen.

5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

6. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Die Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs werden grundsätzlich protokolliert. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Schulaufwandsträger aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Auswertung der Protokollierungsdaten z. B. zu technischen Zwecken durchzuführen.

Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder der benannten Ansprechpartnerin bzw. dem benannten Ansprechpartner zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken kann
auch außerhalb des Unterrichts gestattet werden.

Nutzung der Nextcloud

Wenn Sie in der Schule oder über die Webseite das Passwort geändert haben, können Sie sich mit Ihrer Schul-Kennung (vgl. *Nutzung des Schulnetzwerkes*) bei der Nextcloud ihres Standortes (https://nextcloud.bsmn.de) anmelden.

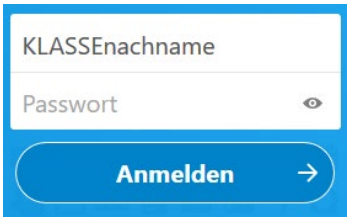

Über dieses Portal ist der Zugriff auf die Laufwerke in der Schule P: (persönlich), V: (Verteilung) und W: (Austausch) möglich.

Bitte speichern Sie Ihre persönlichen Dateien ausschließlich hier, Gruppenarbeiten in Austausch – Klasse **und nichts direkt in Nextcloud ❌, denn nur dann können Sie in der Schule ohne Nextcloud-Verbindung zugreifen.**

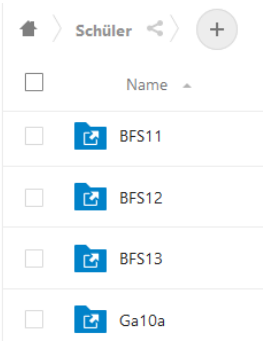

Anders als in der Schule, kann es sein, dass Sie Ordner andere Klassen oder Mitschüler sehen, jedoch können Sie keine Dateien sehen, ändern oder erstellen

Nutzung von WebUntis

Wenn Sie in der Schule oder über die Webseite das Passwort geändert haben, können Sie mit Ihrer Schul-Kennung (vgl. *Nutzung des Schulnetzwerkes*) Ihren aktuellen Stundenplan (incl. Vertretungen) in WebUntis online oder über die App UntisMobile ansehen.
Rufen Sie dazu www.webuntis.com auf und geben Sie Mindelheim als Schule ein.

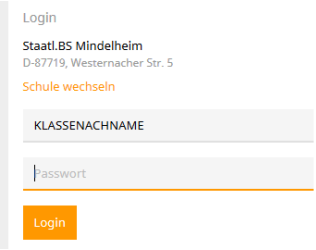

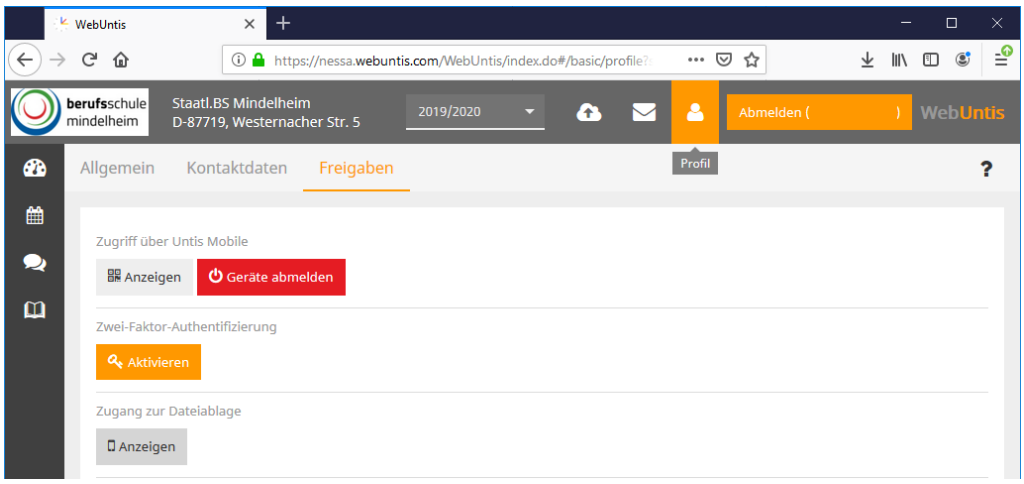

Die Anmeldung mit der App funktioniert dann analog, alternativ scannen Sie den QR-Code ihres Profils mit den Zugangsdaten.

HINWEIS: Beim Schuljahreswechsel müssen Sie Ihr Profil in UntisMobile löschen und neu anlegen.

Passwort-Reset

Wenn Sie Ihr Kennwort vergessen haben, oder sich nicht anmelden können, ist es möglich über den Link https://passwort.bsmn.de/ssp/

ein neues Passwort zu setzen – ACHTUNG(!), damit ändert sich auch das Kennwort in der Schule und zu WebUntis.

(evtl. müssen Sie ein neues Profil in der WebUntis-App anlegen)

Nur wer eine gültige Mailadresse in der Schule hinterlegt hat, kann selbst sein Passwort zurücksetzen.

Prüfen Sie dies bitte zeitnah in Ihren Einstellungen in der Nextcloud und geben Sie ggf. in der Verwaltung eine an:

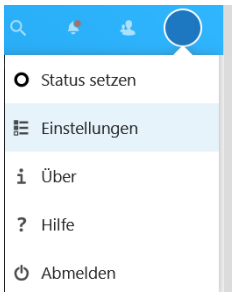

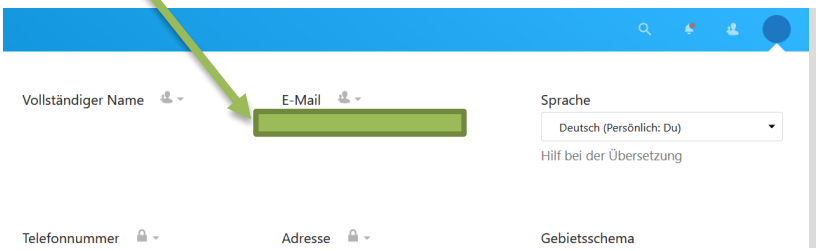

Mail an verwaltung@bsmn.de:
Betreff: Mailadresse
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit besuche ich die Klasse KLASSE und habe festgestellt, dass meine Mailadresse nicht korrekt ist / dass keine Mailadresse hinterlegt ist.
Bitte tragen Sie diese Absenderadresse als meine neue Adresse ein.

Vielen Dank
Mit freundlichen Grüßen
VORNAME NACHNAME

Veröffentlichung von Fotos und personenbezogenen Daten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte, den „Tag der Offenen Tür" oder die Ausbildungsmesse BAM in Betracht.

Ein Fotositzplan wird mit Schülernamen und Fotos v. a. für Teilzeitklassen an der Berufsschule erstellt, um für einen reibungslosen organisatorischen Ablauf und der bestmöglichen pädagogischen Arbeit sorgen zu können. Dies ist erforderlich, da an der Berufsschule in Teilzeit- und Blockphasen unterrichtet wird und eine Lehrkraft die Klasse nur in größeren Zeitabständen sieht.

Im Rahmen der Ausbildung z.B. zur/m Verkäufer/in im Einzelhandel oder im Bereich der Sozial- und Kinderpflege und auch der Fachschule werden Fächer unterrichtet, bei welchen soziale Interaktionen und Kommunikation im Mittelpunkt stehen. So werden z. B. Verkaufsgespräche im Unterricht durchgeführt, Imagefilme erstellt und zur Analyse und Nachbesprechung digital aufgenommen. Ziel ist es, durch die Besprechung anhand des Filmmaterials Unterrichtsinhalte zu festigen und berufliche Handlungskompetenz verstärkt zu vermitteln. Die Daten werden nach Ablauf des Schuljahres, spätestens nach Ablauf des Folgeschuljahres gelöscht.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit entstandene Filme von besonders guten Gesprächen würden wir gerne für Lehrzwecke im Rahmen der zukünftigen Unterrichte speichern und nachfolgenden Klassen zeigen.

Hierzu bitten wir um Ihre / Eure Einwilligung.

gez. G. Göppel, OStD
Schulleiter

Ergänzende Datenschutzhinweise zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Staatliche Berufsschule Mindelheim mit Außenstellen in Bad Wörishofen und Memmingen.
   Postanschrift der Hauptstelle Mindelheim:
   Westernacher Str. 5, 87719 Mindelheim
   Telefon: 08261-7620-0
   E-Mail: verwaltung@bsmn.de

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
   E-Mail: datenschutz@bsmn.de

3. Zweck der Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs ist es, folgende externe Stellen über folgende ausbildungsrelevante Sachverhalte zu informieren, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:
   - die Ausbildungsbetriebe über:
     - alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
     - Fehltage und Beurlaubungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurde,
     - Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
     - einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen.
   - die Kammern über:
     - die Durchschnittsnote gem. § 18 Abs. 1 BSO, wenn Sie die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragen,
   - die entsprechenden Maßnahmenträger (z.B. Fachverbände) über:
     - Ihren Kontakt,
     - die von Ihnen besuchte Fachklasse,
     - Ihren Ausbildungsbetrieb,

   um zeitliche Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO zu vermeiden.
   Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 DSGVO, Art. 85 Abs. 1a Satz 3 BayEUG, § 25 BSO

4. Die Verarbeitung Ihrer Daten (Speicherung, Löschung und Vernichtung) im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs richtet sich nach Art. 85 BayEUG i.V.m. §§ 37 ff BaySchO.

5. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:

   - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
     Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
   - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen
     (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
   - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
     Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
     Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
     Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München
     Telefon: 089 212672-0
     Telefax: 089 212672-50
     E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
     Internet: https://www.datenschutz-bayern.de/

6. Weitere ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.bsmn.de – unter Datenschutz).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

gez. G. Göppel, OStD
Schulleiter

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden. Die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte Sie deshalb auf Folgendes besonders hinweisen:

1. **Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall sollte sofort im Sekretariat gemeldet werden!**

2. Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Verletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem so genannten Durchgangsarzt (von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist.

Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

a) von einem Arzt für Chirurgie
b) von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparats; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als „H-Arzt" zugelassen ist (siehe c)
c) von einem H-Arzt (ein an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligter Arzt, der hierfür eine besondere Zulassung besitzt). Eine durchgangsärztliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen- und Hals, Nasen-, Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

3. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach § 557 RVO. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen. Er kann dann, wie auch sonst bei Privatpatienten, nach wesentlich höheren Sätzen verrechnen, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich zum Teil erhebliche Differenzbeträge, die von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen (soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind).

Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, achten Sie bitte darauf,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Dieser Information liegen zugrunde: KMBek vom 3. März 1978, S. 74, geändert lt. KMBl vom 19. Sept. 1983, S. 911.

gez. G. Göppel, OStD
Schulleiter

Verhalten im Krankheitsfall und bei Unterrichtsbefreiungen

Alle Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter der Angabe des Grundes zu verständigen. Eine schriftliche Mitteilung ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

Die Schule muss bis spätestens 9:00 Uhr per WebUntis vom Krankheitsfall unterrichtet werden.
Der Ausbildungsbetrieb muss ebenfalls informiert werden.

Zusätzlich ist dem Klassenlehrer ohne Aufforderung eine vom Betrieb – und bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten – unterzeichnete Entschuldigung bei Wiederbesuch der Schule vorzulegen (siehe Formular im Anhang).

Bei Krankheit ist ab dem dritten Tag eine vom Betrieb unterzeichnete ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Erkrankt ein Schüler im Laufe des Schultages, muss er sich persönlich bei der Lehrkraft abmelden, die ihn gerade unterrichtet, bzw. bei der Lehrkraft, die die nachfolgende Stunde erteilt und es gelten die oben angeführten Regelungen. (siehe Formular im Anhang)

Unterrichtsbefreiungen

Schüler, die eine Unterrichtsbefreiung benötigen, müssen diese rechtzeitig vorher (i. d. R. einen Monat) schriftlich beantragen.
Über Befreiungen bis zu einem Tag wird von der Klassenleitung entschieden, über Befreiungen darüber hinaus wird von der Schulleitung entschieden.
Der Schüler hat die Notwendigkeit der Befreiung entsprechend zu belegen. (Ladungen, schriftliche Gesuche der Eltern, etc.)

Zur Beachtung

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder den Nachtermin eines angekündigten Leistungsnachweises, wird die Note 6 erteilt.

Abwesenheiten über WebUntis melden

Sollten Sie einmal krank sein, oder aus anderen Gründen nicht oder verspätet zum Unterricht kommen, melden Sie das bitte bis spätestens 7:45 Uhr über WebUntis an die Schule, ein Anruf im Sekretariat ist nicht mehr erforderlich.

Variante 1: Webanwendung

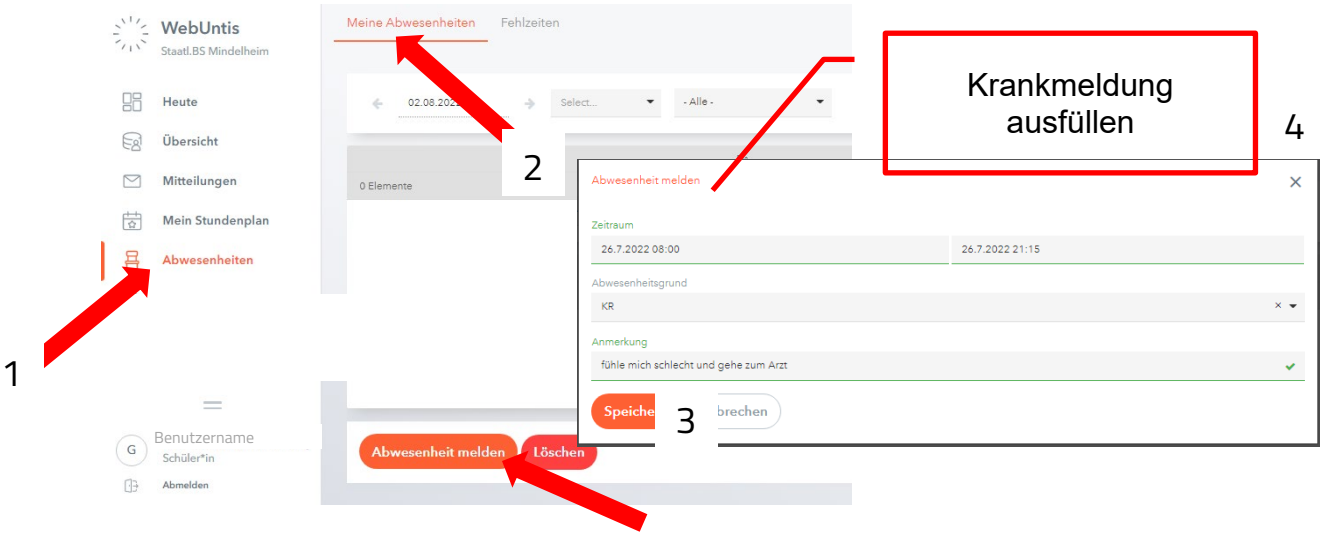

Variante 2: Mobiles Endgerät

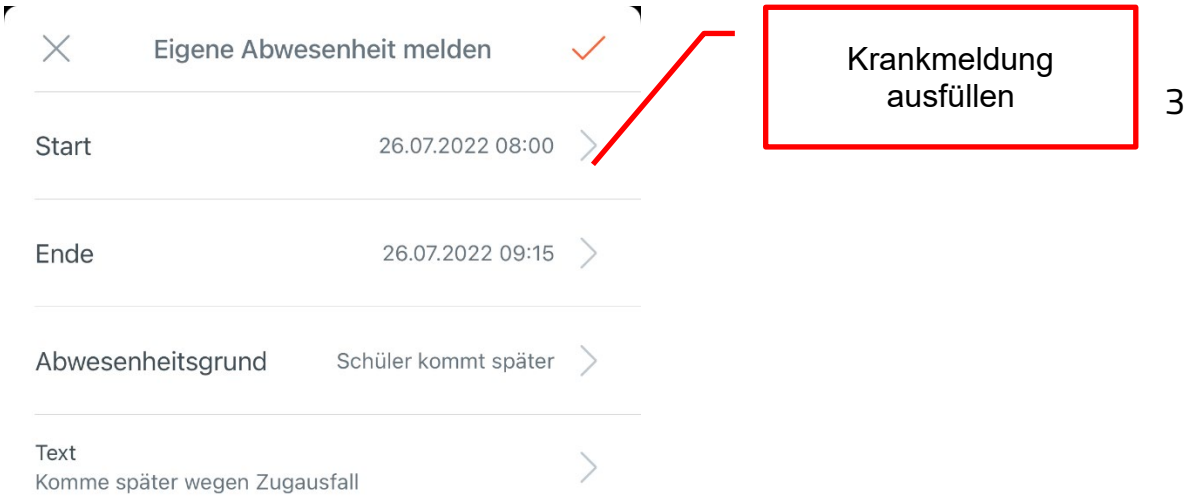

Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit; Schülerdatennorm (§ 31a SGB III)

Staatliche Berufsschule Mindelheim
Informationen für das Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen, und arbeiten dazu u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Artikel 78 Absatz 1 und Absatz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

Um im Bedarfsfall eine Beratung durch die Agentur für Arbeit auch nach dem Verlassen der Schule zu ermöglichen, dürfen die Schulen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 4 BayEUG, der zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, bestimmte Daten[1] von Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche An- schlussperspektive an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln, sofern Sie nicht widersprechen.
Auf dieser Grundlage erfolgt die Übermittlung der Daten von Abbrecherinnen und Abbrechern von Berufsschulen und Berufsfachschulen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, an die Agentur für Arbeit, sofern diese einer Meldung nicht widersprechen. Dieser Widerspruch ist jederzeit und formlos per Email an verwaltung@bsmn.de möglich.

Die Schulen sind verpflichtet, erhobene Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Artikel 78 Absatz 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Weitere Datenschutzinformationen unserer Schule, insbesondere die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Datenschutzbeauftragte) und Informationen zu Ihren Rechten, finden Sie in den Datenschutzinformationen unserer Schulhomepage unter
https://www.bsmn.de/berufsschule-mindelheim/downloads-2/ .
Entsprechende Informationen zur Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf der Internetseite https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz/datenerhebung .

gez. Gottfried Göppel, OStD
Schulleiter

[1] § 31 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB), Drittes Buch (III): Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, erreichter Abschluss.